

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 23. April 2020, 17.00 Uhr

findet die 3. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der **Stadthalle Cham, Further Str. 11**, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
 - 2.1 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Schanzacker“ mit 1. Änderung**
 - 2.1.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.1.2 Billigungsbeschluss
 - 2.2 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Loibling“ mit 1. Änderung**
 - 2.2.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.2.2 Billigungsbeschluss
 - 2.3 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ mit dessen Änderungen B.Nr. 04.03.01.I bis 04.03.01.V sowie 5. Änderung und 6. Änderung**
 - 2.3.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.3.2 Billigungsbeschluss
 - 2.4 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Ost“**
 - 2.4.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.4.2 Billigungsbeschluss
 - 2.5 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-West“ mit 1. und 2. Änderung**

- 2.5.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- 2.5.2 Billigungsbeschluss
- 2.6 Antrag der Chamer Grund Immobilien GmbH zum Neubau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 847/12 Gmkg. Windischbergerdorf, Stückfeldstraße 3
- 2.7 Antrag des Herrn Mike Stubenhofer zum Neubau einer Unterstellhalle und Abbruch eines bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 1901 Gmkg. Altenmarkt, Brunn 22
- 2.8 Antrag der Herbert Dankerl Bau GmbH zur Geländeauffüllung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1039 und 1040 Gmkg. Windischbergerdorf, Weilerstraße
- 2.9 Antrag des Herrn Michael Pongratz zum Neubau eines Gartengeräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 856/3 Gmkg. Vilzing, Hanzing 4
- 2.10 Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Franz Summerer zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 59 Gmkg. Katzberg, Alter Schloßweg
- 2.11 Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Josef Meier zur Errichtung eines 4-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 618/1 Gmkg. Vilzing, Am Sandhölzl
- 3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Untere Hofingerstraße, Flst.Nr. 584 Gmkg. Chammünster, gemäß Art. 8 BayStrWG
- 4. Vollzug der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Cham;**
Festsetzung eines Straßennamens für die Erschließungsstraße im erweiterten Bau-
gebiet „Kammerdorf“
- 5. Bekanntgabe von Auftragsvergaben**
- 6. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);**
Gebietsänderung zwischen der Stadt Roding und der Stadt Cham im Landkreis Cham
- 7. Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Cham;**
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung der Ersten Bürgermeisterin für die Gesellschafterversammlung
- 8. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**
- 8.1 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loibling-Katzbach
- 8.2 Einrichtung von Kinderfeuerwehren
- 9. Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**
- a) der Stadt Cham
b) der Bürgerspitalstiftung Cham
c) der Kunz'schen Messenstiftung
- 9.1 Feststellung der Jahresrechnungen 2018 für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung

9.2 Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung

10. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder der Legislaturperiode 2014 - 2020

11. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 39: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 40: **Vollzug der Baugesetze:
Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Schanzacker“ mit 1. Änderung;**
a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
b) Billigungsbeschluss

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2020 mit den Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechendes gilt für die Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.03.2020, der DB AG - DB Immobilien vom 26.03.2020 und der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.03.2020.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde deshalb folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Schanzacker“ mit 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.02.2020 wird gebilligt.

Nr. 41: **Vollzug der Baugesetze:
Aufhebung des Bebauungsplanes „Loibling“ mit 1. Änderung;**
c) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
d) Billigungsbeschluss

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2020 mit den Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechendes gilt für die Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.03.2020, der DB AG - DB Immobilien vom 26.03.2020 und der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.03.2020.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Loibling“ mit 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.02.2020 wird gebilligt.

Nr. 42: **Vollzug der Baugesetze:**

Aufhebung des Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ mit dessen Änderungen B.Nr. 04.03.01.I bis 04.03.01.V sowie 5. Änderung und 6. Änderung;

e) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen

f) Billigungsbeschluss

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Eheleute Willy und Brigitte Lottner, Cham vom 05.03.2020:

Der Inhalt des Schreibens ist mehr ein Widerspruch gegen ein auf dem Nachbargrundstück geplantes Bauvorhaben als gegen das Aufhebungsverfahren.

Der bestehende Bebauungsplan setzt für den Bereich der Einwander eine zweigeschossige Bebauung fest: E+1 mit einer ungewöhnlich hohen Dachneigung von 30 - 35 °; in aktuellen Bebauungsplänen werden 18 - 24 ° festgesetzt. Bei der Dacheindeckung sind auch rostbraune Asbestzementplatten zulässig. Daneben bedingen die sehr engen Baugrenzen, die festgelegten Firstrichtungen, geringe Dachüberstände (Traufe 10 cm, Ortgang 30 cm) und die Zulassung nur gemauerter Nebengebäude bei jedem Bauvorhaben - selbst bei einem kleinen Gartenhäuschen - die Vorlage notwendiger Bauantragsunterlagen.

Der Bebauungsplan „Siechen-Altenstadt“ ist mit Ausnahme der 7. bis 8. Änderung nicht mehr zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforder-

lich. Für das in weiten Teilen baulich genutzte Plangebiet besteht kein Bebauungsplanerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Das Gebiet ist nach der Aufhebung deshalb gemäß § 34 BauGB als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu beurteilen, dessen Art der Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet entspricht. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 4 BauNVO. Künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Ziele der Bebauungsplanaufhebung, Ziff. 1.2 der Begründung des Aufhebungsentwurfs).

Zu dem geplanten Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück Flst.Nr. 724/7 Gmkg. Cham:

Der Stadt ist bekannt, dass auf dem Grundstück das bestehende alte Wohnhaus abgebrochen und ein Mehrfamilienwohnhaus errichtet werden soll. Genauere Details zur Anzahl der Wohneinheiten oder Planungsentwürfe wurden bisher nicht vorgelegt.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Bauflächen die Möglichkeiten der Nachnutzung und der Nachverdichtung im Innenbereich zu nutzen, um die Bodenversiegelung zu begrenzen.

Die Auswirkungen der Bebauungsplanaufhebung sind in Ziff. 2 des Umweltberichtes abgehandelt.

Eine beachtliche Verkehrszunahme oder -gefährdung durch die geplanten Wohnungen auf der über 500 m langen Galgenbergstraße sind nicht zu erwarten. Auch das Sachgebiet „Immissionsschutz“ beim Landratsamt Cham hat in seiner Stellungnahme vom 25.03.2020 mitgeteilt, dass die geplante Aufhebung der Bebauungspläne weder auf das Plangebiet noch auf die angrenzenden Nachbargebiete wesentliche Auswirkungen hat.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Einwender immer von möglichen zukünftigen Problemen in der Galgenbergstraße sprechen, ihr Haus aber an der Ortsstraße „Zur Schwedenschanze“ liegt und nur über diese erschlossen wird.

Durch die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen des Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) soll erreicht werden, dass die Brandgefahr, die Privatsphäre und eine ausreichende Belüftung, sowie Lichteinstrahlung in den einzelnen Anlagen gegeben ist.

Inwieweit sich das geplante Mehrfamilienwohnhaus nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt, kann erst bei Vorliegen der entsprechenden Pläne geprüft werden. In die Bewertung ist die vorhandene Bebauung in der Nachbarschaft zu berücksichtigen, wobei u. a. die Anwesen Chambstr. 13, 15 und 25 (Seniorenwohnanlage der Arbeiterwohlfahrt) bereits eine dreigeschossige Bebauung aufweisen.

Gerade die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat - wie der Name schon sagt - den Zweck, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 20.03.2020:

Die ausgewiesenen Bodendenkmäler und die Meldepflicht des Art. 8 BayDSchG werden in Ziff. 2.3 des Umweltberichtes aufgenommen.

Da es sich um ein Aufhebungs- und nicht um ein Aufstellungsverfahren handelt, ist weiteres nicht veranlasst.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2020:

Die Stellungnahmen des Sachgebiete "Erschließungsbeiträge", "Feuerwesen", "Immissionsschutz", "Naturschutz und Landschaftspflege", "Wasserrecht" und 8. Sachgebiet "Digitale Infrastruktur im Landkreis Cham" werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Sachgebiet "Bauwesen - technisch":

Die Korrekturen bezüglich der aufzuhebenden Änderungsverfahren und deren Daten werden grundsätzlich in den Entwurf aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass früher zwei Änderungsverfahren als „5.“ nummeriert wurden.

Die Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.03.2020, der DB AG - DB Immobilien vom 26.03.2020 und der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.03.2020 werden zur Kenntnis genommen.

Da die eingegangenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanaufhebungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ mit 1. und 6. Änderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.04.2020 wird gebilligt.

Nr. 43: **Vollzug der Baugesetze:**

Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Ost“;

- g) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- h) Billigungsbeschluss

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2020 mit den Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechendes gilt für die Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.03.2020, der DB AG - DB Immobilien vom 26.03.2020 und der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.03.2020.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergedorf-Ost“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.02.2020 wird gebilligt.

Nr. 44: **Vollzug der Baugesetze:
Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergedorf-West“ mit
1. und 2. Änderung;**

- i) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- j) Billigungsbeschluss

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.03.2020 mit den Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechendes gilt für die Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.03.2020, der DB AG - DB Immobilien vom 26.03.2020 und der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.03.2020.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Stadtbauamt Cham erstellte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windischbergedorf-West“ mit 1. und 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.02.2020 wird gebilligt.

Nr. 45: **Antrag der Chamer Grund Immobilien GmbH zum Neubau eines Dreifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 847/12 Gmkg. Windischbergedorf, Stückfeldstraße 3**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Da der von der Chamer Grund Immobilien GmbH beantragte Neubau eines Dreifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 847/12 Gmkg. Windischbergerdorf, Stückfeldstraße 3, von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kothmaißling-West“ abweicht, wird grundsätzlich das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Das Flachdach der Garage ist als Gründach auszuführen.

*Herr **Stadtrat Zitzmann** hat gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -*

Nr. 46: **Antrag des Herrn Mike Stubenhofer zum Neubau einer Unterstellhalle und Abbruch eines bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 1901 Gmkg. Altenmarkt, Brunn 22**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag des Herrn Mike Stubenhofer zum Neubau einer Unterstellhalle und Abbruch eines bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 1901 Gmkg. Altenmarkt, Brunn 22, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 47: **Antrag der Herbert Dankerl Bau GmbH zur Geländeauffüllung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1039 und 1040 Gmkg. Windischbergerdorf, Weilerstraße**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag der Herbert Dankerl Bau GmbH zur Geländeauffüllung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1039 und 1040 Gmkg. Windischbergerdorf, Weilerstraße,

Nr. 48: **Antrag des Herrn Michael Pongratz zum Neubau eines Gartengeräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 856/3 Gmkg. Vilzing, Hanzing 4**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag des Herrn Michael Pongratz zum Neubau eines Gartengeräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 856/3 Gmkg. Vilzing, Hanzing 4, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 49: **Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Franz Summerer zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 59 Gmkg. Katzberg, Alter Schloßweg**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Franz Summerer zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 59 Gmkg. Katzberg, Alter Schloßweg, werden keine Einwände erhoben.

Bei Einreichung des Bauantrages ist eine ausreichend breite Zufahrt nachzuweisen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Privatleitung zum öffentlichen Kanal.

- Herr Stadtrat Summerer hat gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -

Nr. 50: **Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Josef Meier zum Neubau eines 4-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 618/1 Gmkg. Vilzing, Am Sandhölzl**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Josef Meier zum Neubau eines zweigeschossigen 4-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 618/1 Gmkg. Vilzing, Am Sandhölzl, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 51: **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Untere Hofingerstraße, Flst.Nr. 584 Gmkg. Chammünster, gemäß Art. 8 BayStrWG**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Eine Teilfläche der Ortsstraße Untere Hofingerstraße, Flst.Nr. 584 Gmkg. Chammünster, wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren durchzuführen.

- Nr. 52: **Vollzug der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Cham;
Festsetzung eines Straßennamens für die Erschließungsstraße im erweiterten Baugebiet „Kammerdorf“**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Erschließungsstraße im erweiterten Baugebiet "Kammerdorf" erhält den Namen „Anton-Saxl-Straße“.

- Nr. 53: **Bekanntgabe von Auftragsvergaben**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 54: **Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Gebietsänderung zwischen der Stadt Roding und der Stadt Cham im Landkreis Cham**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der beantragten Gebietsänderung zwischen der Stadt Roding und der Stadt Cham, Landkreis Cham, wird zugestimmt.
Auf die einzugliedernden Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 76 m² wird das Ortsrecht der Stadt Cham übertragen.

- Nr. 55: **Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Cham;
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung der Ersten Bürgermeisterin Bucher für die Gesellschafterversammlung**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

1. Der in Anlage beigefügte Dienstleistungsauftrag an die Stadtwerke Cham GmbH wird beschlossen.
2. Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH darauf hinzuwirken, dass der als Anlage beigefügte Beschluss gefasst wird.

3. Sind aus steuerlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, welche den wirtschaftlichen Inhalt der Anweisung nicht betreffen, so ist Frau Erste Bürgermeisterin Bucher zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Nr. 56: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Loibling-Katzbach**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Loibling-Katzbach gewählten

- Herr Martin Schoplocher als 1. Kommandant und
- Herr Benjamin Kreitinger als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

Nr. 57: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Einrichtung von Kinderfeuerwehren**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Antrag der FFW Gutmaning auf Einrichtung einer Kinderfeuerwehr als gemeindliche Einrichtung wird seitens der Stadt Cham zugestimmt. Sofern weitere Feuerwehren der Stadt Cham Kinderfeuerwehren als gemeindliche Einrichtung errichten wollen, besteht damit ebenfalls Einverständnis. Die Errichtung der Kinderfeuerwehr ist der Verwaltung vorab mitzuteilen. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen (z.B. baulicher Art) können aus der grundsätzlichen Zustimmung nicht abgeleitet werden.

Nr. 58: **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der
Jahresrechnung 2018 sowie Feststellung der Jahresrechnung gemäß Art.
102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

- a) **der Stadt Cham**
- b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**
- c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Jahresrechnungen 2018 der Stadt Cham, der Bürgerspitalstiftung sowie der Kunz'schen Messenstiftung werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Nachdem die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen ist, können von der Verwaltung die nicht mehr aus anderen Rechtsgründen benötigten Papierbelege gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommHV-Kameralistik vernichtet werden.

Nr. 59: **Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

- a) **der Stadt Cham**
- b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**
- c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** hat die Sitzungsleitung übernommen.

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung für das Jahr 2018 werden gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

*Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Nr. 60: **Verabschiedung ausscheidender Stadtratsmitglieder der Legislaturperiode 2014 - 2020**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 61: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.